

Gesetz
über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster
(Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG)

vom 6. Dezember 1974

(GVOBl. Schl.-H. S. 470)

geändert: 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeines	2
§ 1 Träger der Aufgaben.....	2
§ 2 Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde.....	2
§ 3 Vermessungsstellen.....	2
§ 4 Zuständigkeiten	2
§ 5 Pflichten von Vermessungsstellen	2
§ 6 Unterlagen anderer Stellen.....	3
§ 7 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen.....	3
§ 8 Vermessungsmarken	3
§ 9 Veröffentlichung	4
Abschnitt II: Landesvermessung	4
§ 10 Aufgaben.....	4
§ 11 Einsicht und Auskunft	4
Abschnitt III: Liegenschaftskataster.....	4
§ 12 Aufgaben.....	5
§ 13 Einsicht und Auskunft	5
§ 14 Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters.....	5
§ 15 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten.....	5
§ 16 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken.....	6
Abschnitt IV: Abmarkung	6
§ 17 Abmarkung der Grundstücksgrenzen.....	6
§ 18 Mitwirkung der Beteiligten bei der Abmarkung.....	6
§ 19 Mitteilung der Abmarkung	7
§ 20 Abmarkungsbescheid.....	7
Abschnitt V: Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 21	7
Abschnitt VI Schlußvorschriften.....	8
§ 22 Gefahrenabwehr	8
§ 23 Außerkrafttreten früherer Bestimmungen.....	8
§ 24 Inkrafttreten.....	8

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Träger der Aufgaben

Die Landesvermessung sowie die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und die hierzu erforderlichen Vermessungen sind Aufgaben des Landes.

§ 2 Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde

Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde ist der Innenminister; ihm unterstehen das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein (Landesvermessungsamt) und die Katasterämter.

§ 3 Vermessungsstellen

Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Landesvermessungsamt,
2. die Katasterämter,
3. die behördlichen Vermessungsstellen anderer Träger der öffentlichen Verwaltung, die von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden,
4. die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,
5. die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH, soweit ihre Vermessungsabteilung von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet wird.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Für die Landesvermessung ist das Landesvermessungsamt zuständig. Für die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und die hierzu erforderlichen Vermessungen sind die Katasterämter zuständig.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung dem Landesvermessungsamt und den Katasterämtern bestimmte Befugnisse abweichend von der Zuständigkeitsregelung nach Absatz 1 zuzuweisen, soweit dies nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltung erforderlich ist.

(3) Vermessungen, deren Ergebnisse in das Landesvermessungswerk und in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, dürfen außer den Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 1 und 2 durchführen

1. die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 3, wenn die Vermessungen der Erfüllung von Aufgaben ihrer Träger dienen,
2. die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 4 im Rahmen ihrer Bestellung,
3. die Vermessungsstelle nach § 3 Nr. 5 an eigenen oder zu erwerbenden Grundstücken oder wenn die Vermessungen mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Zusammenhang stehen.

§ 5 Pflichten von Vermessungsstellen

(1) Die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 3, 4 und 5 haben alle Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, der zuständigen Behörde (§ 3 Nr. 1 oder 2) einzureichen. Die einreichende Stelle hat hierbei zu bescheinigen, daß die Vermessungsschriften auf ihre Richtigkeit geprüft sind.

(2) Bei den Arbeiten, deren Ergebnisse in das Landesvermessungswerk oder in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, sind die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 3, 4 und 5 an fachliche Weisungen des Innenministers gebunden.

§ 6 Unterlagen anderer Stellen

(1) Vermessungsergebnisse behördlicher und privater Stellen, denen nach § 13 Abs. 2 Angaben aus dem Katasterzahlenwerk überlassen werden, können für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster verwendet werden, wenn die zuständige Behörde (§ 3 Nr. 1 oder 2) sie für geeignet hält.

(2) Auf Anfordern haben alle Behörden Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, der zuständigen Behörde (§ 3 Nr. 1 oder 2) zur Einsicht vorzulegen.

(3) Absatz 2 gilt auch für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, soweit die Vorlage der Unterlagen zumutbar ist und ein berechtigtes Privatinteresse nicht gefährdet wird. Die durch die Vorlage entstandenen Auslagen sind zu erstatten.

§ 7 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrags Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten, oder zu befahren, soll den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit der Ausführungen, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten vertretbar erscheint.

(3) Entsteht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme ein Schaden, so ist ihm eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Schäden bleiben außer Betracht. Derjenige, der die Kosten für die Vermessung trägt, hat der Vermessungsstelle den als Entschädigung gezahlten Betrag zu erstatten. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 8 Vermessungsmarken

(1) Vermessungsmarken im Sinne dieses Gesetzes dienen der Festlegung amtlicher Vermessungspunkte der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß auf Grundstücken und an baulichen Anlagen Vermessungsmarken eingebracht und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen oder -gerüste errichtet werden.

(3) Berechtigte Interessen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen dabei berücksichtigt werden. Für Schäden gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(4) Vermessungsmarken dürfen nur von den Vermessungsstellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Bei Vermessungsmarken des Lage- und Höhenfestpunktfeldes ist die Zustimmung des Landesvermessungsamtes erforderlich.

(5) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage- und Höhenfestpunktfeldes, bestehend aus trigonometrischen Punkten (TP) und Nivellementpunkten (NivP), darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

(6) Werden Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nach Absatz 5 in der Nutzung ihres Grundstücks beschränkt, so sind sie dafür angemessen in Geld zu entschädigen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde (§ 3 Nr. 1 oder 2) mitzuteilen.

(8) Wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bekannt, daß Vermessungsmarken verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind, so sind sie verpflichtet, dies der zuständigen Behörde (§ 3 Nr. 1 oder 2) mitzuteilen.

§ 9 Veröffentlichung

(1) Abzeichnungen und Abschriften aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 3 Nr. 1 oder 2) vervielfältigt, umgearbeitet oder veröffentlicht werden. Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig.

(2) Das Urheberrecht des Landes an den topographischen Landeskartenwerken bleibt unberührt.

Abschnitt II: Landesvermessung

§ 10 Aufgaben

(1) Aufgabe der Landesvermessung ist es, die geodätischen Grundlagen für eine allgemeine Landesaufnahme und für das Liegenschaftskataster zu schaffen und zu erhalten, das gesamte Landesgebiet aufzunehmen und die Ergebnisse in Karten darzustellen.

Insbesondere umfaßt die Landesvermessung

1. die Herstellung, Erhaltung und Erneuerung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes und des Schwerenetzes,
2. die topographische Landesaufnahme und
3. die Bearbeitung und Herausgabe von topographischen Landeskartenwerken.

(2) Die Landesvermessung hat insbesondere die Belange von Planung, Rechtsverkehr, Verteidigung, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zu berücksichtigen.

§ 11 Einsicht und Auskunft

Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die Nachweise der Landesvermessung einsehen, daraus Auskünfte, Abzeichnungen und Abschriften erhalten. § 88 Abs. 2 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.¹

Abschnitt III: Liegenschaftskataster

¹

Jetzt § 88 Abs. 2 und 5 des Landesverwaltungsgesetzes

§ 12 Aufgaben

(1) Im Liegenschaftskataster sind die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Gebäude (Liegenschaften) nachzuweisen, wie es die Belange der Planung einschließlich der Bauleitplanung, des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft erfordern. Grundlage des Nachweises sind das Katasterzahlen- und -buchwerk und das Flurkartenwerk.

(2) Das Liegenschaftskataster muß geeignet sein, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen; es muß die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung nachweisen.

§ 13 Einsicht und Auskunft

(1) Für die Einsicht in das Liegenschaftskataster sowie für die Erteilung von Auskünften, Abzeichnungen und Abschriften gilt § 11 entsprechend.

(2) Angaben aus dem Katasterzahlenwerk dürfen nur den Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 3, 4 und 5 überlassen werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine sachgerechte Verwendung gewährleistet ist.

§ 14 Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster ist fortzuführen.

(2) Hängt die Fortführung mit der Teilung eines Grundstücks zusammen, so kann das Katasteramt seine für die beabsichtigte Abschreibung getroffenen Maßnahmen rückgängig machen, wenn die Beteiligten die Eintragung in das Grundbuch nicht in einer angemessenen Frist beantragen. Hindern besondere Umstände vorübergehend die grundbuchliche Regelung, so ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es nicht mehr geeignet ist, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung zu dienen oder wenn es die Belange nach § 12 Abs. 1 erfordern.

(4) Die Fortführung und die Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind den Grundstückseigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte mitzuteilen. Steht das Eigentum an einem Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht mehreren Personen zu, deren Wohnsitz nur mit besonderem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann, so genügt die Mitteilung an diejenigen, deren Anschrift bekannt ist.

(5) Die Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird durch Offenlegung bekanntgegeben. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Ort und Zeit der Offenlegung sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 15 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

(1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, dem Katasteramt auf Anfordern die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.

(2) Ist für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster eine Vermessung erforderlich, so haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken diese zu veranlassen und die Kosten für die Durchführung zu tragen.

(3) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriß verändert, so haben die Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer auf eigene Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Gebäudeeinmessung zu veranlassen.

(4) Das Katasteramt kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf dieser Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten durchführen oder veranlassen.

§ 16 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

(1) Der Leiter des Katasteramtes und die von ihm beauftragten Beamten sind befugt, Anträge des Eigentümers auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder Teilung, von Grundstücken ihres Bezirkes öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen.

(2) Von dieser Befugnis soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

(3) Auf die Beurkundung und Beglaubigung ist das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I, S. 1513) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), entsprechend anzuwenden. Der von dem Leiter des Katasteramtes nach Absatz 1 beauftragte Beamte soll bei der Beurkundung oder Beglaubigung auf den ihm erteilten Auftrag Bezug nehmen.

(4) Für die Beurkundungen und Beglaubigungen nach Absatz 1 werden Verwaltungsgebühren nicht erhoben.

Abschnitt IV: Abmarkung

§ 17 Abmarkung der Grundstücksgrenzen

(1) Vorhandene und vorgesehene Grundstücksgrenzen sollen abgemarkt werden, sofern sie nicht durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar und gesichert sind und keiner der Beteiligten widerspricht. Bei Behinderungen soll die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann gegen den Willen von Beteiligten abgemarkt werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Erfolgt diese Abmarkung durch Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 3, 4 oder 5, so haben sie dem Katasteramt hiervon schriftlich Mitteilung zu machen.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen Grenzmarken zu dulden, sofern die Abmarkung nach Absatz 2 zulässig ist.

(4) Grenzmarken dürfen nur von den Vermessungsstellen eingebracht, wiederhergestellt oder entfernt werden.

(5) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Grenzmarken dürfen nicht gefährdet werden.

§ 18 Mitwirkung der Beteiligten bei der Abmarkung

(1) Wenn Grenzen wiederhergestellt oder abgemarkt werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Den Beteiligten soll der Grenztermin vorher mitgeteilt werden.

(2) Ist ein Beteiligter, dem der Grenztermin mitgeteilt worden ist, nicht erschienen, so kann ohne seine Teilnahme abgemarkt werden. Sein Einverständnis gilt dann als stillschweigend erteilt; hierauf ist in der Mitteilung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Über den Grenztermin ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 19 Mitteilung der Abmarkung

(1) Die Vermessungsstelle hat den Beteiligten, die beim Grenztermin nicht anwesend waren, die Abmarkung ihrer Grenzen mitzuteilen.

(2) Eine Nachprüfung der Abmarkung kann bei der Vermessungsstelle beantragt werden, die die Abmarkung vorgenommen hat. Diese Nachprüfung ist kostenpflichtig, es sei denn, der Antrag war sachlich berechtigt. Auf Satz 1 und 2 ist in der Mitteilung der Abmarkung hinzuweisen.

§ 20 Abmarkungsbescheid

Ist nach § 17 Abs. 2 abgemarkt worden, so erteilt das Katasteramt den Beteiligten schriftlichen Bescheid, ob die Abmarkung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist (Abmarkungsbescheid).

Abschnitt V: Ordnungswidrigkeiten

§ 21

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 3 Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, auf Anfordern nicht vorlegt,
2. das nach § 7 Abs. 1 zulässige Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder die nach § 8 Abs. 2 zulässigen Arbeiten behindert,
3. entgegen § 8 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, in ihrer Lage verändert oder entfernt,
4. entgegen § 8 Abs. 7 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken gefährdet oder entgegen § 8 Abs. 5 Schutzflächen von Vermessungsmarken des Lage- und Höhenfestpunktfeldes überbaut, abträgt oder verändert, es sei denn, daß die Gefährdung der zuständigen Behörde entsprechend § 8 Abs. 7 unverzüglich mitgeteilt wurde,
5. unbefugt die Ergebnisse der Landesvermessung oder Nachweise des Liegenschaftskatasters vervielfältigt, umarbeitet oder veröffentlicht (§ 9),
6. entgegen § 15 Abs. 1 die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben nicht macht oder entgegen § 15 Abs. 2 und 3 eine Vermessung nicht veranlaßt, entgegen § 17 Abs. 3 Grenzmarken nicht duldet oder entgegen § 17 Abs. 5 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Grenzmarken gefährdet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 können ordnungswidrig hergestellte Schriften und Karten eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. das Landesvermessungsamt, soweit eine Ordnungswidrigkeit die vom Landesvermessungsamt ausgeübte oder ihm vorbehaltene Verwaltungstätigkeit betrifft oder die Gefährdung einer vom Landesvermessungsamt gesetzten Vermessungsmarke nicht angezeigt wird,
2. in den übrigen Fällen die Katasterämter.

Abschnitt VI Schlußvorschriften

§ 22 Gefahrenabwehr

Das Landesvermessungsamt und die Katasterämter sind innerhalb ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz als Sonderordnungsbehörden nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 des Landesverwaltungsgesetzes berechtigt, die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu treffen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden.²

§ 23 Außerkrafttreten früherer Bestimmungen

Außer Kraft treten

1. das Gesetz betreffend die Errichtung von Marksteinen vom 7. April 1869 (GS S. 729),
2. das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1257) und
3. 3. das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 277).

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.³

² jetzt § 164 Abs.1 Nr. 4 des Landesverwaltungsgesetzes

³ Betrifft die Ursprungsfassung